

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

19. Juli 2023

Nummer 35

Inhalt	Seite
Fundsachenversteigerung	955
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	956
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	956
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mehlem	957
Benennung einer Verkehrsfläche	957
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Eendenich	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	958
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **15. August 2023**, werden **ab 08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschlichten versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 11. August 2023, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Bonn, den 03.07.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Sperling

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 16.03.2023	Az.: 33-62 -sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift CHOUKRI-HAMIOUI, Ayoub Platanenweg 29, 53225 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 06.07.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 07.07.2023	Az.: 33-63 -schn
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift LIZCANO VEGA, Eider Andres, o.f.W.	

jetzt unbekanntem Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 10.07.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schultze

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum der Verfügung 05.07.2023	Az.: 50-133S/20-0234
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Eheleute Valerie Murazyan und Boris Moskalenko	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 11.07.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schwabauer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 03.07.2023	Az.: 50-133B/61-8034
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Saif Zeraidi	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 03.07.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Offenlegung einer Grenzniederschrift

In der Gemarkung Mehlem, Flur 7, Mainzer Straße wurde eine Teilungsvermessung durchgeführt. Den Beteiligten Frau Maria Gertrud Görres, geb. Welter; Frau Margarethe Löhr, geb. Welter; Frau Gertrud Welter und Herrn Johann Wilhelm Schimmel wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben, da die Adressen der Beteiligten nicht zu ermitteln waren.

Gemäß § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein Westfalen (Mitwirkung der Beteiligten) wird daher den Beteiligten die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch die Offenlegung der Grenzniederschrift während der Dienststunden (montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr (17.08.2023 geschlossen)) **beim Kundenzentrum Geodaten des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 6**, in der Zeit vom

27.07.2023 bis 29.08.2023

bekannt gegeben.

Für Rückfragen steht Herr Trzoska unter der Telefonnummer 0228-77 37 30 oder der Emailadresse tobias.trzoska@bonn.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die **Abmarkung** oder die **amtliche Bestätigung** der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform

oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bonn, den 10. Juli 2023

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Annette Lombard

Stellvertretende Leiterin
des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Benennung einer Verkehrsfläche

Die Bezirksvertretung Bonn hat in ihrer Sitzung am 03.05.2022 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf Anlage 1 mit



gekennzeichnete, gegenüber der Gerhard-Domagk-Straße von der Straße Am Propsthof abgehende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich erhält den folgenden Straßennamen:

Luise-Straus-Ernst-Allee

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 11. Juli 2023

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Ingo Alda

Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 16.01.2023	PK-Nr. 7777.5690.9500
Betroffene/r Detlev Edmond Grupe, Im stillen Winkel 44, 45149 Essen	
Datum 24.05.2023	PK-Nr. 7777.4838.8556
Betroffene/r Frank Specht, Augustastraße 23, 53173 Bonn	
Datum 23.06.2023	PK-Nr. 7777.3147.3512
Betroffene/r Raymond Rusu, Augustastraße 34, 53173 Bonn	
Datum 17.05.2023	PK-Nr. 7777.3146.9051
Betroffene/r Barbara Christina Wüllenweber, Bornheimer Straße 8, 53332 Bornheim	
Datum 03.07.2023	PK-Nr. 7777.5632.3263
Betroffene/r Abdul Aziz, Wilhelmplatz 15, 63065 Offenbach am Main	
Datum 04.04.2023	PK-Nr. 7779.3494.5946
Betroffene/r Eduard Balan, c/o Jugariu, Kronenweg 84, 50389 Wesseling	
Datum 22.05.2023	PK-Nr. 7779.3498.9404
Betroffene/r Monika Hoffmann, Berliner Platz 2, 53111 Bonn - Amt 33-24 Wache GABI	
Datum 23.05.2023	PK-Nr. 7779.3499.1166
Betroffene/r Britta Cremer, Berliner Platz 2, 53111 Bonn - Amt 33-24 Wache GABI	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

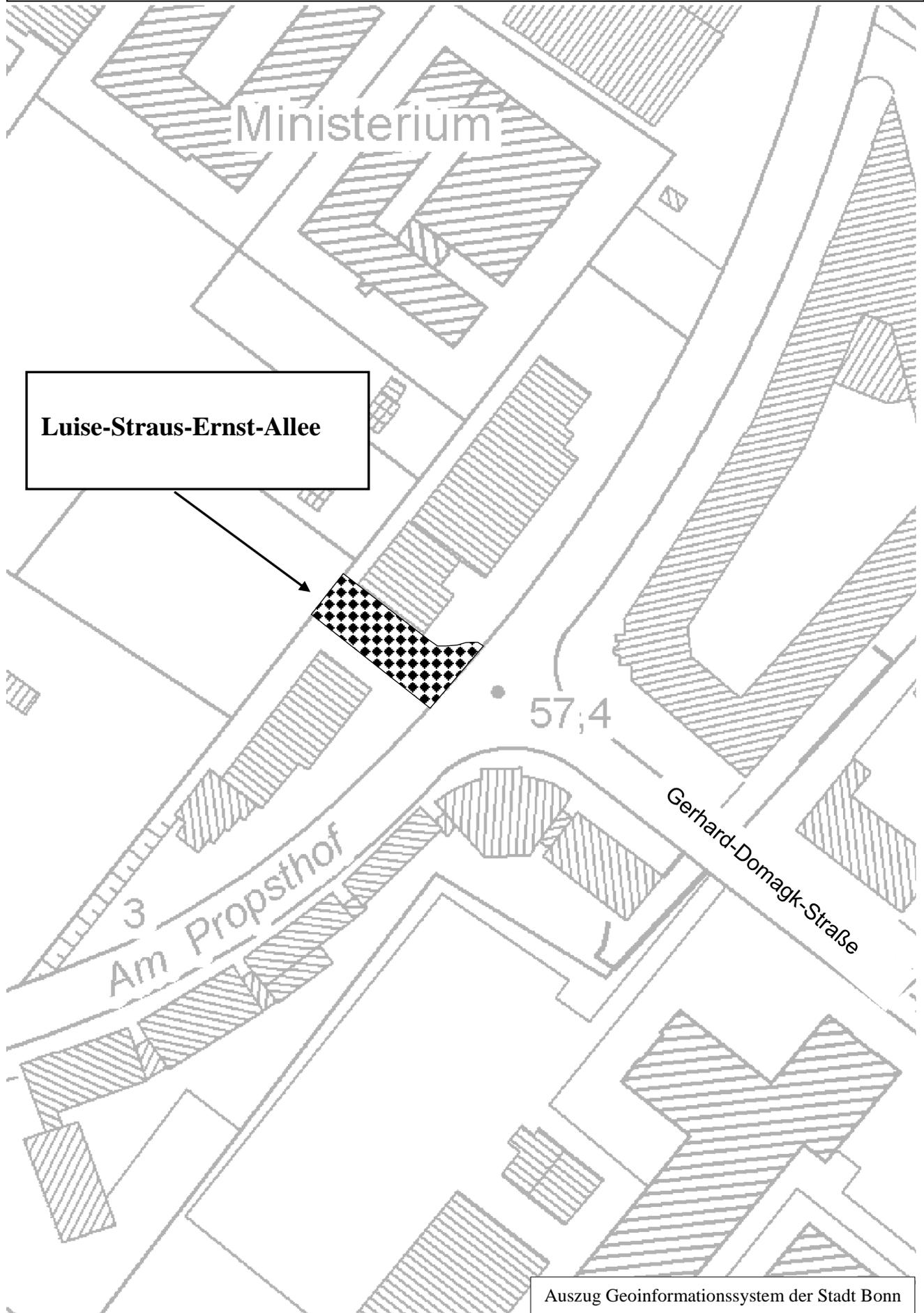
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **11.07.2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Benennung einer Straße abgehend von der Straße Am Propsthof gegenüber der Gerhard-Domagk-Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich



Luise-Straus-Ernst-Allee

Auszug Geoinformationssystem der Stadt Bonn